

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur **lummerstorfer**
& Partner
Rechtsanwälte

Vereinsrechts-Newsletter Spezial Nr. 6

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Willkommen!
- Der Newsletterversand im Verein
- Wie ist das mit der Kooptierung (Kooptation) wirklich?
- Kurz gefragt – schnell geantwortet:
- Was sind eigentlich die Aufgaben der Rechnungsprüfer?
- Braucht jeder Verein Rechnungsprüfer?
- Kann ein Verein mehrere Sitze haben?
- Termine für Vereinspraktiker
- Seminare bei ARS
- Impressum

Willkommen!

Und schon wieder einer! Aber was können wir dafür, wenn es dauernd Neues zu berichten gibt? Ganz egal, wo Sie gerade sind – in den Öffis, in einer endlich geöffneten Gastwirtschaft, privat zu Hause oder nicht so privat immer noch im Home Office oder am Ende gar in der Firma – unser Newsletter findet Sie! Und weil es so viel und auch zum Teil so komplex ist, verweisen wir zum Teil auf unseren Blog (den Sie ohnedies mehrmals in der Woche anklicken sollten – wird stündlich desinfiziert!). Also – hinein ins Lesevergnügen und ein schönes Wochenende!

In den Zeiten, als das Bundesgesetzblatt noch in Papierform an die treuen Abonnenten verschickt wurde, hätte man das, was die Bundesregierung seit einigen Wochen veranstaltet, als glatte Förderung der Post qualifiziert. So schnell kann man gar nicht schauen, hat man schon wieder ein neues BGBl im – mittlerweile virtuellen – Postfach. Und die Post ist auch schon lange kein Amt mehr ... (auch wenn man immer noch aufs „Postamt“ geht, aber auch das nur mehr, um einen hinterlegten Einschreiber abzuholen.) Mit anderen Worten:

Jetzt ist schon wieder was passiert. Eine Verordnung. **Die Lockerung der Lockerungsverordnung**. Und die bringt Frischluft für die Vereine. (Überhaupt, wenn Sie ihre Versammlungen im Freien abhalten.) Wie das seit dem 15. Mai mit den Vereinsversammlungen ist, lesen Sie in unserem neuesten [Blog](#).

Weit weniger – früher hätte man ja gesagt: Papier und Druckerschwärze, also einigen wir uns in diesen modern times auf: - Gehirnschmalz scheint die Regierung auf Kunst und Kultur zu verwenden. Vielleicht weil es das Postulat von Kunst und Kultur als „bedeutende Elemente gesellschaftlichen Zusammenhalts“ nicht vom Programm der Regierung Kurz I ins aktuelle Regierungsprogramm geschafft hat? Und wenn Sie meinen, hier einen kritischen Unterton zu vernehmen und mehr davon wollen, so lesen Sie doch den Beitrag „**Wenn ein Theater fliegen könnte**“ in unserem [Blog](#).

Beginnt auch für die **Sportler** jetzt das reinste Lockerleben? Naja, nicht ganz. Aber auch hier gibt es Neuigkeiten: Gunther Gram, unser Spezialist für alles Sportliche, erklärt, wie die aktuelle rechtliche Lage nun ist - **Wir dürfen wieder sporteln – aber nicht alle und nicht überall**. In unserem [Blog](#), klar! Daraus gleich einmal das Unwichtigste im Zitat: „Auch eine weitere Gruppe darf im Übrigen nunmehr wieder Sportstätten betreten: Die Schiedsrichter. Auch sie dürfen bei Mannschaftssportarten den Abstand von zwei Metern unterschreiten. Medienvertreter sind unverändert zur Einhaltung dieses Abstands verpflichtet.“

Und weil sich die neue Lockerheit bei Vereinsversammlungen nur dann abspielt, wenn diese als Organe eines Vereins (in erster Linie: als Mitgliederversammlung, aber natürlich auch als Vorstand, Beirat etc.) zusammentreten, nicht aber wenn das nur freizeitmäßig geschieht, wird wohl weiter viel gemailt werden. Und der Newsletter ist doch ein klassisches Instrument, um miteinander in Kontakt zu bleiben (aber wem sagen wir das – Sie lesen ja gerade den besten Newsletter der Welt).

Der Newsletterversand im Verein

Die Corona Krise bringt mit sich, dass der persönliche Informationsaustausch etwa bei einem geselligen

Zusammensitzen nicht mehr so leicht möglich ist. Dennoch ist es – gerade im Vereinsleben – wichtig, dass der Verein darüber informiert, was es Neues gibt und wann beispielsweise Veranstaltungen stattfinden. Beim Versenden von E-Mails stellt sich daher oft die Frage: **Was darf der Verein und was nicht?**

Im Vereinsleben lassen sich **E-Mails an Mitglieder** in **zwei Kategorien** einteilen. Einerseits gibt es E-Mails, die **im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft** stehen, und andererseits gibt es **Werbenachrichten**. Das Einfache zuerst: All jene E-Mails, die unmittelbar die Mitgliedschaft betreffen oder aus der Mitgliedschaft entspringen, dürfen vom Verein uneingeschränkt an die Mitglieder versendet werden (beispielsweise die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags oder die Einladung zur Generalversammlung).

Die Mitgliedschaft in einem Verein (auch in einer politischen Partei) ist als schlüssige Einwilligung zum Empfang von E-Mails zu werten – natürlich nur solche E-Mails, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Mitgliedschaft stehen (also alle organisatorischen Nachrichten, wie Einladungen zu Vereinsversammlungen, auch Einladungen zu Vereinsveranstaltungen, Zusendung von Protokollen, Nachrichten aus der Innenwelt des Vereins, Information über die Aktivitäten des Vereins etc.).

Auch datenschutzrechtlich ist dieser Fall einfach zu lösen. Die Verarbeitung der Kontaktinformationen der Mitglieder muss lediglich in der (datenschutzrechtlich verpflichtenden) Information (die der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung mitteilt) gemäß Art 13 DSGVO enthalten sein.

Und in den anderen Fällen? Der Verwaltungsgerichtshof definiert eine E-Mail als „*Direktwerbung*“, wenn diese dazu dient, auf ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Befriedigung hinzuweisen, wobei schon die Anregung zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen ausreicht. Im Zweifel wird daher jede E-Mail des Vereins an seine Mitglieder, die nicht unter die erste Kategorie fällt, als „*Direktwerbung*“ zu qualifizieren sein. Unter den Begriff „*Direktwerbung*“ fiel daher zweifelsohne auch ein Vereinsnewsletter, der auch Nichtmitglieder geht.

Wann ist die Zusendung von Direktwerbung via E-Mail zulässig? Die Zusendung ist – bis auf eine Ausnahme – nur zulässig, wenn der Empfänger eingewilligt hat (wobei auch schon das Zusendung der Frage, ob man einen Newsletter senden darf, als unzulässige Direktwerbung zu qualifizieren ist).

Die Einwilligung ist nur in einem Fall nicht notwendig. Nämlich dann, wenn folgende – für einen Verein eher nicht alltägliche – Konstellation vorliegt: Der Verein muss die Kontaktinformation im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder einer Dienstleistung an einen Kunden erhalten haben und verwendet diese Information ausschließlich für die Bewerbung von eigenen ähnlichen Waren und Dienstleistungen. Wichtig ist, dass der Empfänger bei der Erhebung der Information über die Zusendung der Direktwerbung **informiert** wird und er sowohl bei der Erhebung als auch bei jeder weiteren Zusendung der Direktwerbung die **Möglichkeit** hat, die **weitere Zusendung abzulehnen**.

Datenschutzrechtlich ist die Zusendung von Direktwerbung ebenso kein Problem, da die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung zulässig ist. Wichtig ist, dass die Empfänger immer über den Zweck und Umfang der Verarbeitung gemäß Art 13 DSGVO **informiert** werden.

Haben Sie noch Fragen zum Thema E-Mailversand? Markus Dörfler (markus.doerfler@h-i-p.at) hilft Ihnen gerne weiter – eine E-Mail genügt. 😊

Wie ist das mit der Kooptierung (Kooptation) wirklich?

Ko | op | ta | ti | on *die*; -, -en: nachträgliche Hinzuwahl neuer Mitglieder in eine Körperschaft durch die dieser Körperschaft bereits angehörenden Mitglieder.

Und der Duden weiter: **ko | op | tie | ren**: jmdn. durch eine Nachwahl noch in eine Körperschaft aufnehmen.

Alles klar? Nein. Also: **Wie ist das mit der Kooptierung (Kooptation) wirklich?**

Es gibt sie nur, wenn sie in den Statuten vorgesehen ist. Die

Musterstatuten des Ministeriums schlagen zB folgende Formulierung vor: „Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.“ Wie so manch anderer Formulierungsvorschlag in diesen Musterstatuten ist auch dieser nur beschränkt brauchbar, da er einige Fragen offenlässt – und das sollten Statuten nicht, kann dies doch zu den allseits beliebten Vereinsstreitigkeiten führen.

Was heißt „bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds“? Welche Art von Ausscheiden ist hier gemeint – Zurücklegen der Funktion, Tod – oder auch Ablauf der Funktionsperiode? Damit man gar nicht erst lange nachdenken muss, wäre es sinnvoll, würden die Statuten gleich sagen: „Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während dessen Funktionsperiode“. Aber: steht das so nicht dort, wird es auch nicht anders zu verstehen sein. In aller Regel ist es ja die Mitgliederversammlung, die die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) wählt. Und wenn Mitglieder in ihren Vereinsstatuten bestimmte Funktionsperioden für Organwalter vorschreiben, dann deswegen, weil sie nach Ablauf dieser Funktionsperiode die Möglichkeit haben wollen, diese Person ein weiteres Mal oder aber eine andere Person in diese Funktion zu wählen. Ein Vereinsvorstand, der nach Ablauf der Funktionsperiode eines seiner Mitglieder selbst eine Neubesetzung dieser Position vornähme, würde in das statutarische Recht der Mitgliederversammlung eingreifen – und die Handlung eines nichtzuständigen Organs ist schlicht und einfach nichtig. Das geht also gar nicht. Das Instrument der Kooptierung dient ausschließlich dazu, ein während seiner Funktionsperiode ausgefallenes Organmitglied zu ersetzen. Dies ergibt umso mehr Sinn, als üblicherweise für die Mitglieder eines Vereinsorgans einheitliche Funktionsperioden gelten, sodass diese gleichzeitig ablaufen – was einerseits die Mitglieder in die Lage bringt, das Organ in seiner Gesamtheit neu zu wählen, und andererseits aber auch Kandidaten ermöglicht, als Team von Personen, die miteinander „können“, anzutreten. (Natürlich ist auch die andere Variante zulässig, nämlich dass immer nur ein Teil der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden soll, sodass eine gewisse Kontinuität im Vorstand herrscht – aber das sollten dann auch die Statuten so darlegen.)

Und wie lang bleibt dann so ein kooptiertes Organmitglied im Amt? Auch hier wäre es natürlich schlaue, würden die Statuten eine präzise und vollständige Regelung treffen (was die BMI-Statuten natürlich nicht tun), also etwa so: „Das kooptierte Vorstandsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort.“ Und auch hier gilt im Zweifel (also wenn die Statuten darüber schweigen), dass das genauso ist, und das kooptierte Mitglied jedenfalls nicht eine neue Funktionsperiode beginnt. Denn es ist ja nur Ersatz – und auch hier gilt: es soll ja nicht (oder eben nur so viel, wie unbedingt notwendig, um den Vorstand auf die Schnelle wieder aufzufüllen) in die Rechte der Mitgliederversammlung eingegriffen werden. Denn sonst bräuchte der Vorstand ja überhaupt nie mehr eine Mitgliederversammlung stattfinden zu lassen – er würde sich immer nach eigenem Gutdünken durch Kooptierung erneuern, und die Mitglieder-demokratie könnte schauen, wo sie bleibt.

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Was sind eigentlich die Aufgaben der Rechnungsprüfer?

Nach § 22 Abs 2 Vereinsgesetz haben die Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diese Prüfung hat innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (die vom Leitungsorgan des Vereins aufzustellen ist) zu erfolgen. Die Überprüfung der Vereinstätigkeit auf deren Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit oder überhaupt Sinnhaftigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Rechnungsprüfer (kann aber von den Statuten als deren Aufgabe vorgesehen werden). Die Rechnungsprüfer haben daher zunächst die formale Richtigkeit der Buchhaltung des Vereins zu prüfen – sie haben also zu schauen, ob jeder Ausgabe eine Eingangsrechnung gegenübersteht. Die Rechnungen müssen alle Kriterien einer ordentlichen Rechnung erfüllen, sodass aus ihnen ersichtlich sein muss, wer diese Rechnung wann und für welche Leistung ausgestellt hat. Je nachdem wie viele Rechnungen der Verein hat, können bei der Prüfung der Rechnungen auch Stichproben genügen. Ist eine Rechnung formal in Ordnung, so bedeutet dies noch nicht, dass das, was damit abgerechnet wird, dem

Vereinszweck dienlich war. Wenn daher eine Rechnung nicht präzise genug ist, um dies zu prüfen, so müssen dies die Rechnungsprüfer bemängeln. Am Ende der Prüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht abzuliefern oder in der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten (sofern von den Statuten nicht ein schriftlicher Bericht vorgesehen ist).

Die Musterstatuten des BMI leiten die Aufgaben der Rechnungsprüfer mit folgenden Worten ein: „Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle ...“. Das ist alles andere als sinnvoll. Mit der laufenden Geschäftskontrolle wäre jeder Rechnungsprüfer überfordert – dann müsste er dem Vereinsvorstand ja geradezu auf dem Schoß sitzen. Nein, die laufende Geschäftskontrolle ist nicht Aufgabe der Prüfer – es sei denn, der Verein will das wirklich, dass dem Leitungsorgan eine Kontrolle sozusagen permanent im Genick sitzt.

Braucht jeder Verein Rechnungsprüfer?

Nach dem Vereinsgesetz benötigt jeder Verein zumindest zwei Rechnungsprüfer. Bei großen Vereinen – das sind Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Mio Euro waren oder deren jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer 1 Mio überstieg – sieht das Vereinsgesetz einen Abschlussprüfer vor, der dann die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt. Je nach Struktur eines größeren Vereins kann die Bestellung eines Abschlussprüfers aber auch dann empfehlenswert sein, wenn diese Einnahmen- und Ausgabenbeträge oder Spenden in dieser Höhe nicht erreicht werden. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern ist zwingend, es können natürlich auch mehr als zwei sein – dies ist in den meisten Fällen aber nicht zu empfehlen, da dies eher zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten führt. Die Prüfer können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein – wobei hier eine Klarstellung in den Statuten sinnvoll sein kann. Ein Grund, warum sehr viele Vereine keine Rechnungsprüfer haben, ist wohl der Umstand, dass die Rechnungsprüfer nicht der Behörde bekanntzugeben sind. Gut ist das aber nicht - jedenfalls im geförderten Bereich legen Förderer erfahrungsgemäß großen Wert darauf, dass es nicht nur Rechnungsprüfer gibt, sondern dass deren Bericht auch

vorliegt und nachvollziehbar ist. Und Mitglieder könnten auch auf die Idee kommen, dass der Vorstand etwas zu verbergen hat, wenn diese nicht aktiv dafür sorgt, dass es Rechnungsprüfer gibt.

Kann ein Verein mehrere Sitze haben?

Nach dem Vereinsgesetz ist als Sitz der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat. Es handelt sich daher um den Ort, an dem üblicherweise die leitenden Entscheidungen des laufenden Geschäfts- und Verwaltungsbetriebs gefasst und in Geschäftsführungsakte umgesetzt werden. Wo der Verein seinen Sitz hat, regeln wiederum die Statuten des Vereins. Ein Verein nach dem Vereinsgesetz kann nur einen Sitz haben; dass ein Verein mehrere Sitze hat, ist rechtlich nicht möglich. Da sich auch die Behördenzuständigkeit nach dem Sitz des Vereins richtet, wäre bei mehreren Sitzen nicht klar, welche Behörde für den jeweiligen Verein zuständig ist. Etwas anderes ist es, wenn ein Verein ein Büro anmietet oder eine Adresse hat. Dies begründet jedoch keinen weiteren Sitz im Sinne des Vereinsgesetzes, sondern nur eine Geschäftsadresse mit den dazugehörigen Büroräumlichkeiten des Vereins.

Übrigens: als Sitz in den Statuten ist nur die Gemeinde anzugeben, nicht die präzise Adresse. Das ist auch praktisch, würde doch sonst eine Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde eine Statutenänderung erforderlich machen.

PS: Was kommt: **Ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (20. COVID-19-Gesetz)**. Der Entwurf liegt vor, und sobald das Gesetz beschlossen ist, berichten wir darüber in unserem Blog.

Und was schon da ist: Das Covid-Hilfspaket für Startups. Mehr dazu - erraten! In unserem Blog.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

27. Mai 2020: Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen Thomas Höhne. **Abgesagt** - Wir sehen uns

beim Nachfolgetermin (24.11.2020)!

24. November 2020: Höhne, Lummerstorfer und andere:
Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen

27. November 2020: Gunther Gram (Partner von h-i-p):
Veranstalterhaftung: Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?

18. März 2021: Höhne und Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

*Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0.
www.h-i-p.at*

office@h-i-p.at

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>**

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**
